Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

➔ **Finanzen**

Abteilung 4

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Robert Schaunig
Tel.: +43 (316) 877-3604
Fax: +43 (316) 877-4347
E-Mail: abt04-abgaben@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: ABT03VD-10196/2012-10; Bezug: 2020-0.375.542 Graz, am 26.06.2020
ABT04-3569/2020-69
Ggst.: Konjunkturstärkungsgesetz 2020, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 23.6.2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend ist festzuhalten, dass in der Zeit vor der „Covid Krise“ mehrfach von den Bundesländern die von Bundesseite im Rahmen von einseitig getroffenen Maßnahmen gewählte Vorgangsweise, die zu Mindereinnahmen und Mehrausgaben geführt haben, kritisiert wurde.

Der gegenwärtigen Situation geschuldet wurde in den letzten Wochen eine große Anzahl an Gesetzesnovellen und Durchführungsbestimmungen ohne die gebotene Einbindung der Finanzausgleichspartner erlassen. Es haben weder § 7 FAG Verhandlungen stattgefunden noch wurden die Länder im Detail über die sie treffenden finanziellen Auswirkungen ausreichend informiert. Bedauernswerterweise beinhaltet auch der gegenständliche Gesetzesentwurf keine Abschätzung der Folgekosten und erfolgte keine rechtzeitige Einbindung der Finanzausgleichspartner.

Eine detaillierte Prüfung der finanziellen Auswirkungen kann daher, auch aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist, nicht vorgenommen werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass sich

das Gesamtvolumen der Maßnahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 vermutlich (auf Basis einer Grobeinschätzung) auf mehrere Milliarden belaufen wird.

Laut dem Ministerratsvortrag „Zusammen in die Zukunft“ vom 16.6.2020 soll allein die geplante Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Lohn- und Einkommenssteuer von derzeit 25 % auf 20 % ein Entlastungsvolumen von rund € 1,6 Mrd. ab dem Jahr 2020 bewirken. Durch die vorgeschlagene Vorverlegung (Rückwirkung ab 1.1.2020) dieser Maßnahme ist im Vergleich zur Steuerreform 2019/2020 daher bereits ab 2020 mit jährlichen Mindereinnahmen von rund € 323,5 Mio. bei den Länderertragsanteilen zu rechnen, wovon rund € 45,4 Mio. auf die Landesertragsanteile der Steiermark entfallen.

Teils erhebliche Mindereinnahmen sind jedenfalls auch durch die weiteren Maßnahmen, wie die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für die Abnutzung sowie durch eine beschleunigte Absetzung für die Abnutzung für Gebäude zu erwarten. Auch die Anhebung des Zuschlags des Verkehrsabsetzbetrages sowie die korrespondierende Anhebung des Sozialversicherungs-Bonus im Rahmen der Sozialversicherungs-Rückerstattung von bisher € 300 auf € 400 werden sich auf die Ertragsanteile negativ auswirken. Die zeitlich befristete Möglichkeit eines Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 zurück bis 2018 ist ebenfalls mit erheblichen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen der Einkommens- und Körperschaftssteuer verbunden.

Die offensichtlich beabsichtigte Mitfinanzierung durch die Länder im Ausmaß ihrer Ertragsanteilsschlüssel ist angesichts der von Bundesseite bereits gesetzten Maßnahmen in der laufenden Finanzausgleichsperiode und unter Berücksichtigung der auch vom Land Steiermark beschlossenen Maßnahmenpakte zur Bewältigung der gegenständlichen Krise nicht vorstellbar.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass vom Land Steiermark in einer Zeit der rezessiven Wirtschaftsentwicklung massive finanzielle Anstrengungen unternommen werden, um diesem Trend regional entgegen zu wirken, dies bei gleichzeitiger rückläufiger Ertragsanteilsentwicklung.

Es ist dem Bund im Rahmen seiner Kompetenzen unbenommen, wirtschaftspolitische Maßnahmen zu setzen, welche zur Senkung des Steueraufkommens führen, jedoch kann nicht jede einzelne Maßnahme abgesondert von den bereits erfolgten Gesetzesänderungen und bevorstehenden Novellen in einer Finanzausgleichsperiode gesehen werden. Diese Vorgehensweise würde die artikulierte Interessenslage der Finanzausgleichspartner missachten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Wenn nun unter Außerachtlassung einer partnerschaftlichen Vorgehensweise der Bund zusätzliche finanzielle Ausfälle bewirkt, wird damit auch die Grenze der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 4 Finanzverfassungsgesetz 1948 verletzt. Neue Regelungen widersprechen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 12.10.1990, G 66/90) dem Gebot des § 4 F-VG nämlich dann, wenn sie eine einschneidende und überraschende Änderung des Finanzausgleichs, verbunden mit einem gravierenden finanziellen Verlust, bewirken. Ein dem Gebot des § 4 F-VG entsprechendes, sachgerechtes System des Finanzausgleiches setzt schon im Vorfeld der Gesetzgebung eine Kooperation der Gebietskörperschaften voraus, die durch politische Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt ist. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot wird durch die gegenständliche Vorgangsweise nicht entsprochen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
   begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen

5. allen Klubs des Landtages Steiermark
   sowie der Direktion des Landtages Steiermark

6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
   beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.